

Stand: Dezember 2016

# 6. Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)¹

#### 1 Rechtsrahmen

Das Umweltbundesamt hat die Aufgabe, über die Zulassung von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren zu entscheiden. Voraussetzung für eine (generelle) Zulassung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001, dass der Stoff oder das Verfahren unter festzulegenden Bedingungen hinreichend wirksam ist und keine vermeidbaren oder unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat.

Ist für die vorgenannte Entscheidung des Umweltbundesamtes nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001 die Erprobung eines Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens erforderlich, so kann das Umweltbundesamt gemäß § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 auf Antrag befristete Ausnahmen von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV 2001 genehmigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erprobung keine Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen.

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlicht.

Das Umweltbundesamt kann gemäß § 12 Absatz 2 TrinkwV 2001 die Ausnahmegenehmigung widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001 nicht genügen.

#### 2 Struktur der Bekanntmachung

#### Teil A:

"Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in der erweiterten Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall"

Vor der Entscheidung über den Antrag nach § 11 TrinkwV 2001 zur Neuaufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste nach § 11 TrinkwV 2001 kann eine erweiterte Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) erforderlich sein. Diese beinhaltet eine Prüfung auf Wirksamkeit und Eignung für den jeweiligen Aufbereitungszweck sowie eine

 $<sup>^{1}</sup>$  Verordnung über die Qualität von Wasser für den  $\,$ menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung

<sup>–</sup> TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

Bewertung von Gesundheits- oder Umweltbelastungen im Rahmen eines Probebetriebes unter Versorgungsbedingungen an einer realen technischen Wasserversorgungsanlage. Teil A nennt die für diesen Praxisbetrieb erteilten Ausnahmegenehmigungen. Sie sind zeitlich befristet (üblicherweise zwischen 12 Monaten und 3 Jahren) und beziehen sich nur auf die konkret benannten Wasserversorgungsanlagen. Im Rahmen dieses Probebetriebes ist eine strengere Überwachung durch die zuständige Überwachungsbehörde sicherzustellen. Zudem ist ein wissenschaftliches Gutachten über die Durchführung des Versuches sowie über die erhaltenen Ergebnisse zu erstellen. Ein gesonderter Antrag nach § 12 TrinkwV 2001 ist nicht erforderlich, da dieser schon im Antrag auf Änderung der Liste nach § 11 TrinkwV 2001 eingeschlossen ist.

#### Teil B:

#### "Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag"

Desinfektionsverfahren. welche die Bei Aufbereitungsstoffen und erweiterte Wirksamkeitsprüfung (siehe Anmerkungen zu Teil A) erfolgreich bestanden haben, kann es außerdem erforderlich sein, für einen begrenzten Zeitraum eine breiter angelegte allgemeine Erprobung durchzuführen. Diese Stoffe und Verfahren werden in Teil B bekanntgemacht. Wer einen im Teil B aufgeführten Stoff oder ein dort aufgeführtes Verfahren einsetzen möchte, muss vorher beim Umweltbundesamt eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 beantragen. Sollten in der Erprobungsphase keine Tatsachen bekannt werden, die gegen einen weiteren Einsatz dieser Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren sprechen, können diese Stoffe und Verfahren in die Liste gemäß § 11 TrinkwV 2001 aufgenommen werden.

Anträge auf Genehmigung des Einsatzes von in Teil B aufgeführten Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren im Rahmen der allgemeinen Erprobung sind an das Umweltbundesamt, Abteilung II 3, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, zu richten.

#### 3 Erläuterungen zu den Tabellenspalten

#### - Stoffname

Bezeichnung des Stoffes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.)

#### - CAS-Nummer

Chemical Abstracts Service Registry Number – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen bei "STN International" (http://www.cas.org/index).

#### - EINECS-Nummer

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen beim "European Chemical Substances Information System" (http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/ec-inventory).

#### - Verwendungszweck

In der Spalte Verwendungszweck ist festgelegt, für welche Zwecke der Aufbereitungsstoff während der Erprobung ausschließlich eingesetzt werden darf.

#### - Reinheitsanforderungen

Die Reinheitsanforderungen beziehen sich auf den normativen Teil der entsprechenden DIN (EN)-Normen, auf die a. a. R. d. T., oder sie können für die Erprobung vom Umweltbundesamt festgelegt werden.

#### - Zulässige Zugabe

Die Festlegung der zulässigen Zugabe (Dosierung) während der Erprobungsphase.

#### - Höchstkonzentration nach Aufbereitung

Die Höchstkonzentration nach der Aufbereitung bezieht sich auf den wirksamen Anteil des eingesetzten Aufbereitungsstoffes bzw. auf dessen Reaktionsprodukte. Bei Desinfektionsmitteln werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eine Höchstkonzentration und eine Mindestkonzentration des Desinfektionsmittels angegeben.

#### - Zu beachtende Reaktionsprodukte

In dieser Spalte werden Reaktionsprodukte aufgeführt, für die ein Grenzwert in der TrinkwV 2001 angegeben ist.

#### - Bemerkungen

In dieser Spalte werden zu beachtende Besonderheiten beim Einsatz der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festgelegt und Hinweise gegeben.

#### - Befristung

Zeitraum, in dem die beantragte Erprobung des Aufbereitungsstoffes oder des Desinfektionsverfahrens durchgeführt werden kann.

## Ausnahmegenehmigungen

gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Stand: Dezember 2016

### Teil A

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall

	Teil A1: Aufbereitungsstoffe in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall; Stand Dezember 2016										
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-	Verwendungs- Ausnahmegenehmigung		Einsatzort	Land	Für die amtliche	Bemerkungen		
			Nummer	zweck	erteilt am befristet				Beobachtung zuständige		
						bis zum			Behörde		
1	Calciummagnesiumcarbonat	16389-88-1	240-440-2	Partikelentfernung,	01.12.2014	31.12.2017	Wasserwerk Haselünne	NI	Gesundheitsamt	-	
				Enteisenung und					Emsland		
				Entmanganung							
2	Magnesiumoxid	1309-48-4	215-171-9	Entsäuerung	01.12.2014	31.12.2017	Wasserwerk Mürlenbach	RP	Gesundheitsamt Vulkaneifel	-	

#### Legende:

- Keine

CAS Chemical Abstracts Service Registry

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

	Teil A2: Desinfektionsverfahren in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall; Stand Dezember 2016									
Lfd. Nr.	Desinfektionsverfahren	Verwendungszweck	Ausnahmegenehmigung		Einsatzort	Land	Für die amtliche	Bemerkungen		
			erteilt am	befristet		Beobachtung zuständige				
				bis zum			Behörde			
1	Dosierung einer nicht vor Ort hergestellten	Desinfektion	30.11.2015	31.12.2017	Pumpwerk Höckendorf	SN	Gesundheitsamt Kamenz	Für den Aufbereitungsstoff		
	Chlordioxidlösung							Chlordioxid sind die Vorgaben nach		
								Teil I c der Liste gemäß § 11 TrinkwV		
								2001 einzuhalten.		

Legende:

- Keine

## Teil B

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag

**Stand: Dezember 2016** 

Teil B: Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag; Stand Dezember 2016										
Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS- Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>	Reaktions- produkte	Bemerkungen	Ausnahme befristet bis zum
1	Aminotris(methylenphosphonsäure), Natriumsalz	20592-85-2	243-900-0	Verhinderung der Verblockung von Membranen	DIN EN 15040	5 mg/L	-	-	Anwendungsbeschränkung beachten³	31.12.2017
2	Formiergas	1333-74-0 Stickstoff:	Wasserstoff: 215-605-7 Stickstoff: 231-783-9	Leckagesuche im Rohrleitungssystem	a. a. R. d. T.	-	-	-	Gasgemisch: 5 % H <sub>2</sub> und 95 % N <sub>2</sub> DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2017
3	Hydroxylapatit	12167-74-7	235-330-6	Entfernung von Fluor	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2017
4	Natürlicher basaltischer Zeolith	1318-02-1	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	DIN EN 16070	-	-	-	Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2017
5	Natürlicher Zeolith - Klinoptilolith	1318-02-1 12173-10-3 12271-42-0	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	DIN EN 16070	-	-	-	Anwendungsbeschränkung beachten³	31.12.2017
6	Styrol-Divinylbenzol-Copolymer mit Dimethylamino-Gruppen in Form der freien Base und FeO(OH)	129595-13-7 20344-49-4	243-746-4	Entfernung von Arsen	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN EN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2017

#### Legende:

2 Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten

Für die Anwendung ist von Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gem. TrinkwV 2001 eine Ausnahmegenehmigung nach

§ 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 beim Umweltbundesamt zu beantragen.

Keine

a. a. R. d. T. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

CAS Chemical Abstracts Service Registry

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

Berlin, den 07.12.2016

Umweltbundesamt Im Auftrag

Dr. Hartmut Bartel